

C I R C U L A R E.

Es seyen zwar schon mehrere Fassionen über die Beneficia curata, & simplicia, dann andere geistliche Stiftungen auf Messen, Vigilien, Jahrtäge zc. an die höchste Behörde eingeschicket worden, diese aber meistens so verfasst gewesen, daß sie zu dem vorhabenden Endzweck nicht gebraucht werden können; Nachdem mehrere weder den Namen des Stifters, Beneficiaten, und Patroni, andere aber gar nicht das Kapital, weder den Interesse = Betrag, noch die bestimmte Verbindlichkeiten enthielten.

Da nun die K. K. Stiftungs Hof = Buchhalterey um eine der allerhöchsten Absicht entsprechende Bearbeitung zu machen, von allen diesen genau unterrichtet seyn mußte:

So haben Se. K. K. Apostol. Majestät mittelst Hoffkanzley = dekrets dd. Wien den 22ten, & präsentato Laybach den 30ten elaphi des weitem gnädigt anbefohlen, daß in Ansehung aller Fundationen, sie seyen nun auf Vigilien, Anniversarien, Seelenämter, stille Messen, Requiem, Libera, Aufrichtung der Bahr, und deren Beleuchtung, Ministrirung, und Levitirung, Musick, Seegen, Rosenkränze, und Gebette, Predigten, Litaneyen, Hochämter, Vespere, Miserere, Stabat Mater, Lampen bey einem Bilde, oder vor einem Altare, sonstige Beleuchtungen, Novenen, und Andachten, Christenlehren, Prozessionen, Begleitung des Allerheiligsten zu Kranken, Verehrung der Reliquien, deren Aussetzung, Memento, Exerzitien, Metten, auf Unterhaltung des Geläuts, auf Paramenten, und Kirchenerfordernisse, auf Unterhaltung der Kirchen, Kapellen,

ellen, Altäre, Familiengruften, Grabe Christi, Statuen, und
Bilder, auf Almosen für Arme, die auffer, oder auch unter den
Messen zu betten haben, oder aber für jene, die krank darnieder
liegen, auf Belohnung derjenigen, welche Stiftungen zu besorgen
haben, Spenden in- und auffer den Klöstern, bey den Herrschaf-
ten, Speisung der Kranken, Kleidung der Armen, Beherbergung,
überhaupt aber, auf was immer Namen haben mögende Andachten,
geistliche Berrichtungen, oder fromme Werke gemacht worden, oder
sie bestehen in was sie wollen, ähnliche verlässliche Fassionen nach
dem angebogenen Formular binnen einer Zeitfrist von zween Mo-
naten vom unten angefesten Datum an, bey den betreffenden Con-
sistorium ohne einige Einwendung alsogewiß eingereicht werden sol-
len, wie im widrigen bey anderweit geschehener Entdeckung einer
derley Stiftung nicht nur die Kapitalien, oder in was sonst das
diesfällige Vermögen bestünde, mit Verbotte belegt, sondern auch
der Beneficiat, oder wer sonst einigen Genuß davon zöge, dessel-
ben auf der Stelle verlustiget, und dabey diejenigen, die an dieser
Vertuschung, oder Verschweigung der Foundation selbst, oder eines
Umstandes derselben Schuld, oder Theil gehabt haben, noch beson-
ders angesehen werden würden.

Laibach den 5ten September 1783.

Handwritten text, likely a signature or official stamp, mostly illegible due to fading and bleed-through from the reverse side of the page.